



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Blabsreiter Johannes

Zimmer-Nr. 04.014

Tel. 08031 392-3505

Fax 08031 392-9 3208

johannes.blabsreiter@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portland-Zementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

IHR ZEICHEN

T sl-ms

IHRE NACHRICHT VOM

25.05.2021

UNSER ZEICHEN

35-824-50-jb

DATUM

08.10.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und
Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) als Alternativ-
brennstoffe zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerks Rohrdorf
(Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf)**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerks Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerks Rohrdorf, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf.

DIENSTGEBÄUDE

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



2. Planunterlagen

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.0 Antragsschreiben und Antrag auf Genehmigung mit Antrag auf Absehung von der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen und Zulassung des vorzeitigen Beginns.

2.1 Allgemeine Angaben:

2.1.1 Name und Anschrift des Betreibers

2.1.2 Ansprechpartner für Rückfragen

2.1.3 Anlagenbezeichnung

2.1.4 Name und Standort der Anlage

2.1.5 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

2.1.6 Investitionskosten unter Ausweisung der Baukosten

2.1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.2 Standort und Umgebung der Anlage:

2.2.1 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1 : 20.000)

2.2.2 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 1 km (M 1 : 5.000)

2.2.3 Werkplan (Lageplan) mit Fahrtwegen und Neuanlage (M 1 : 1.000)

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung im Zementwerk Rohrdorf:

2.3.1 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

2.3.2 Verfahrensschema der Gesamtanlage

2.3.3 Fließbild der Material- und Gasströme bei der Klinkerproduktion

2.3.4 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung

2.4 Gehandhabte Stoffe mit Lagermengen:

2.4.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen und Endprodukte, sowie maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

2.4.2 Abfallschlüsselnummern der bisher gehandhabten Materialien

2.4.3 Qualitätssicherung von EBS

2.4.4 Analyse derzeitiger EBS Lieferanten

2.5 Technische Beschreibung der Neuanlage:

2.5.1 Verfahrensbeschreibung der Kunststofftrocknung

2.5.2 Fließbild zum Einsatz der Kunststofftrocknung

2.5.3 Technische Angaben zu Fa. Di Matteo und Stela

2.6 Bauantragsunterlagen:

2.6.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte (M 1 : 1.000)

2.6.2 Eingabeplan (M 1 : 250)

2.6.3 Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung

2.7 Umweltschutz allgemein – soweit nicht an anderer Stelle des Antrages enthalten:

2.7.1 Angaben über Bedarf an Grund und Boden und über den Zustand des Anlagengeländes

2.7.2 Angaben zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden

2.8 Luftreinhaltung:

2.8.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle: Klassierung der Schadstoffe nach der TA Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m^3), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf

2.8.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt; Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen

2.8.3 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtung, sowie Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen je m^3/h im Normzustand)

2.8.4 Veröffentlichungsbericht 2020

2.8.5 Emissionsmessbericht wiederkehrende 3-Tagesmessung 2020

2.8.6 Fließbild zur kontinuierlichen Abgasmessung

2.9 Lärmschutz:

2.9.1 Betriebszeiten der Anlage

2.9.2 Stellungnahme zum Lärmschutz der Anlage

2.10 Anlagensicherheit:

2.10.1 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können

2.10.2 Angaben zum Explosionsschutz

2.11 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz:

2.11.1 Betriebliches Brandschutzkonzept

2.11.2 Feuerwehrplan

2.12 Arbeitsschutz

3. **Nebenbestimmungen**

3.1 **Genehmigungsumfang**

3.1.1 Begriffsbestimmung:

a) Alternativbrennstoffe

Synonym für den in den rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden verwendeten Begriff „Sekundärbrennstoffe“

b) EBS

Abkürzung für Ersatzbrennstoffe

c) EBS-Trocknungsanlage

Anlage zur Trocknung der als Alternativbrennstoffe eingesetzten Kunststoffe (EBS)

3.1.2 Einsatzmenge:

In der EBS-Trocknungsanlage dürfen Kunststoffe (EBS) aus der Tetra Pak-Halle in einer stündlichen Einsatzmenge (Aufgabe- bzw. Trocknereingangsleistung) von maximal 12,0 t/h eingesetzt werden.

3.1.3 Wesentliche Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Band-Trocknungsanlage:

- Hersteller: stela Laxhuber GmbH
- Typ: BTL 1/3000-20
- Effektive Trocknungsfläche: ca. 60 m²
- Trocknungstemperatur: ca. 90 °C
- Trocknereingangsleistung: 12,0 t/h
- Trocknerausgangsleistung: 10,4 t/h
- Eingangsfeuchtigkeit: 18 Gew. % Wassergehalt

- Ausgangsfeuchtigkeit: ca. 5 Gew. % Wassergehalt
- Wasserverdampfung: 1,6 t/h
- Thermische Energiequelle: Klinkerkühlerabluft (als Heißluft)
- Heißluftverbrauch: ca. 60000 Nm³/h
- Frischluftbedarf: ca. 25700 Nm³/h
- Abluftparameter: ca. 58 °C bei ca. 15 % rel. Feuchte

3.2 Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Kunststoffe (EBS)

Es dürfen nur Kunststoffe (EBS) aus der Tetra Pak-Halle getrocknet und – nach erfolgter Trocknung – in dem Hauptbrenner am Ofenkopf des Drehrohrofens als Alternativbrennstoffe eingesetzt werden, die die in den rechtskräftigen Bescheiden festgelegten Qualitätsanforderungen (u. a. genehmigte Abfallschlüssel gemäß AVV und zulässige Gehalte an Inhaltsstoffen) erfüllen.

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Anlagenbetrieb der EBS-Trocknungsanlage:

3.3.1.1 Die EBS-Trocknungsanlage muss sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.

3.3.1.2 Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

3.3.1.3 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.1.4 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der EBS-Trocknungsanlage sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.3.1.5 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

3.3.2 Anforderungen zur Emissionsminderung:

3.3.2.1 Die Einrichtungen zur Förderung der EBS sind geschlossen oder eingehaust auszuführen (z. B. pneumatische Förderung, Zellenradschleusen, Stetigförderer in staubdichter Ausführung). Deren Übergabestellen sind einzuhausen.

3.3.2.2 Die Abluft (Förderluft) aus dem Zyklonabscheider ist dem Prozessluftmischer der Bandrocknungsanlage zuzuführen. Der im Zyklonabscheider anfallende EBS ist der Materialaufgabe des Bandrockners zuzuführen.

3.3.2.3 Der Bandrockner einschließlich der Materialaufgabe und –abgabe ist eingehaust auszuführen.

3.3.2.4 Durch Absaugen der Trocknerabluft ist der Bandrockner im Unterdruck zu betreiben.

3.3.2.5 Die abgesaugte Trocknerabluft ist mit Hilfe sogenannter Kids-Gebläse dem vorhandenen Klinkerkühler im Bereich des statischen Rostes – unterhalb des Rostes – als Kühlluft zuzuführen. Die nach dem Durchströmen des Klinkerbettes erwärmte Kühlluft ist – oberhalb des auf dem statischen Rost befindlichen Klinkerbettes – zu erfassen und der Hauptfeuerung des Drehrohrofens als Verbrennungsluft (Sekundärluft) zuzuführen.

3.3.3 Messung und Überwachung der Emissionen:

3.3.3.1 Einzelmessungen

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach dem Beginn der Trocknung der feuchten Kunststoffe (EBS), ist im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) – gemessen im Abgasweg nach dem DeNOx-Reaktor – mindestens an drei Tagen und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate ebenfalls mindestens an drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 des Bescheids vom 18. November 2015, Az. III/2 824 50 genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- f) Dioxine und Furane sowie
- g) Benzol.

Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:

- h) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Zink,
 - bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH), angegeben als Summenwert nach EPA,
 - cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ,
 - dd) Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX
 - ee) Phenole,
 - ff) Formaldehyd,
 - i) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
 - j) Abgastemperatur,
 - k) Volumengehalt an Sauerstoff,
 - l) Rohmehlmenge,
 - m) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
 - n) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,

- o) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, BPG, EBS sowie FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe (FSB), feuchter Klärschlamm und getrockneter Klärschlamm (TKS)),
- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- q) Heizwert HI der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- r) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung.

Hinweis: Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

3.3.4 Klinkerkühlerabluft (Emissionsquelle Nr. 57):

3.3.4.1 Messung und Überwachung der Emissionen

Nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach dem Beginn der Trocknung der feuchten Kunststoffe (EBS) hat der Betreiber die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle neu kalibrieren zu lassen (Erstkalibrierung nach der wesentlichen Änderung).

Hinweis: Im Übrigen gelten für die kontinuierlichen Messungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

3.4 Anlagensicherheit

- 3.4.1 Das Explosionsschutzdokument ist bezüglich der beantragten Änderungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung fortzuschreiben und immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Bezüglich der Ausweisung von Ex-Zonen im Bereich der Anlage zur Trocknung von Kunststoffen (EBS) wird auf die Ausführungen im Abschnitt 11.2 der Genehmigungsantragsunterlagen bzw. der Stellungnahme „Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz einer derzeit neu projektierten Bandtrocknung für Ersatz-/Sekundärbrennstoffe“ (Bericht Nr. Ex/15066/20 der Inburex Consulting GmbH vom 01.02.2021) verwiesen.
- 3.4.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Trocknung von Kunststoffen (EBS) und wiederkehrend (mindestens alle 6 Jahre) ist die Explosionssicherheit nach Anhang 2 Abschnitt

- 3 Nr. 4.1 bzw. 5.1 der BetrSichV durch eine befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- 3.4.3 Der technische Explosionsschutz der Anlage zur Trocknung von Kunststoffen (EBS) ist gemäß Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV vor Benutzung und wiederkehrend (mindestens alle 3 Jahre) durch eine befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- 3.4.4 Die Sichtkontrollen bzw. Kontrollgänge und sonstige Prüfmaßnahmen sind zu dokumentieren (Betriebstagebuch) und min. 5 Jahre aufzubewahren. Die Anlagenkomponenten sind regelmäßig (mindestens jährlich) einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Auch die Dichtelemente sind einer regelmäßigen Prüfung (mindestens jährlich) zu unterziehen.
- 3.4.5 Die Ausrüstung von Ex-Bereichen innerhalb der relevanten Anlagenteile ist gemäß den ATEX-Richtlinien (insbes. 2014/34/EU) auszuführen.
- 3.4.6 Die Eignung der Kunststoffe (EBS), die als Alternativbrennstoffe eingesetzt werden sollen, sowie die Eignung der Ausrüstung der Feuerung und des Brennstoffführungssystems gemäß der DIN EN 746-2 "Industrielle Thermoprozessanlagen" (Stand: 2011-02) ist durch den Brennerhersteller bzw. durch einen Sachkundigen für Brennertechnik zu bestätigen.
- 3.4.7 Zur Sicherstellung der zugrunde gelegten Eigenschaften und Gefahrenmerkmale der eingesetzten Kunststoffe (EBS) werden gemäß den Antragsunterlagen Qualitätskontrollen durchgeführt. (z.B. durch Prüfung der Begleitpapiere des Anlieferers in Verbindung mit einer stichprobenartigen Überprüfung wesentlicher Stoffparameter, (z.B. die Inhaltsstoffe von EBS). Die Durchführung der Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse sind durch den Betreiber zu dokumentieren.
- 3.4.8 Ein Ausfall der Wasserversorgung für die Löschanlage muss erkannt werden. Die Verfügbarkeit von Löschwasser ist sicherzustellen bzw. zu überwachen. (z.B. durch eine Drucküberwachung oder durch entsprechende organisatorische Maßnahmen).
- 3.4.9 Die Brandschutzmaßnahmen sowie die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 3.4.10 Die Brandschutzordnung und die Feuerwehrpläne sind regelmäßig in Absprache mit der Feuerwehr zu aktualisieren.
- 3.4.11 Zur Vermeidung von Fehlbedienungen der Bandtrockneranlage sind geeignete organisatorische und/oder technische Vorkehrungen zu treffen. Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Für den Trocknerbetrieb ist eine Bedienungsanleitung zu erstellen, die auch die erforderlichen Maßnahmen zum Brand- und

Explosionsschutz festlegt (z.B. gefahrlose Reinigung, Zugang zum Trocknerinneren, Verhalten im Störfall). Ferner sind an der Bandtrockneranlage die explosionsgefährdeten Bereiche zu kennzeichnen.

- 3.4.12 Das Betriebspersonal ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens 1 x jährlich zu unterweisen. Die jährlich wiederkehrende Unterweisung des Betriebspersonals umfasst auch das Verhalten bei Störfällen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 3.4.13 Für die sicherheitsrelevanten Absicherungen durch Prozessleittechnik (PLT-Absicherung des bestimmungsgemäßen Trocknerbetriebes) ist ein Konzept zur wiederkehrenden Funktionsprüfung zu erstellen. Die sicherheitsrelevante Leittechnik ist nach DIN EN 13849-1 bzw. TRGS 725 risikogerecht einzustufen (Zuordnung zu Performance-Level, PL) und auszuführen (z.B. festverdrahtet, Ruhestromprinzip).
- 3.4.14 Die sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen sind hinsichtlich Eignung, Funktion und Verschaltung durch einen Sachverständigen/eine befähigte Person im Rahmen der Abnahmeprüfung zu überprüfen. Um die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen zu gewährleisten, sind sie regelmäßig nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich, durch eine befähigte Person zu überprüfen.
- 3.4.15 Für die Aufstellung des Trockners auf dem Klinkergebäude sind die erforderlichen statischen Nachweise auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lasten durch Löschwasser zu erbringen und den Antragsunterlagen beizulegen.
- 3.4.16 Die Einrichtungen zur Bedienung und Steuerung der neuen Anlage zur Trocknung von Kunststoffen (EBS) sind gegen Eingriffe Unbefugter zu sichern (z.B. durch Absperren der Zugänge zu Bedieneinrichtungen).
- 3.4.17 Es ist ein System der vorbeugenden Wartung und Instandhaltung auch für den neuen Trockner einzurichten.

3.5 Baurecht

Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Brandschutz I und mit der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Brandschutz II beim Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

3.6 Arbeitsschutz

- 3.6.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.6.2 Wenn die Errichtung der Anlage im laufenden Produktionsbetrieb erfolgen muss, sind

entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gemäß den zu ermittelnden Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.

- 3.6.3 Zu ändernde oder neue Arbeitsbereiche sind nach den arbeitsschutzrelevanten Bestimmungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu betrachten und die Ergebnisse sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.
- 3.6.4 Vom Betreiber der Anlage ist eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen bzw. anzupassen.
- 3.6.5 Es ist sicherzustellen, dass erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement). Die Arbeitnehmer haben die Unterweisungen jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.6.6 Beim Umgang mit den gehandhabten Stoffen sind die Gefahrenstoffverordnung, die dazugehörigen technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.
- 3.6.7 Die Anlagen (einschließlich den dazugehörigen Nebeneinrichtungen) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine hierfür befähigte Person festgestellt hat, ob die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.7 Brandschutz

Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen sind die bestehenden Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf zu aktualisieren.

4. Hinweise / Sonstiges

Die bisherigen immissionsrechtlichen Genehmigungen für das Zementwerk Rohrdorf gelten vollinhaltlich weiter, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 12.986,25 € festgesetzt. Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mittels einer Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer zulässigen Produktionskapazität von 3675 t/d und einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 162,5 MW.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerks Rohrdorf, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Bei der von der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Zement handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).
 - 2.1 Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

2.2 Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.3 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen und der Gemeinde Rohrdorf als Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Fachstellen:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Kreisbrandrat beim Landratsamt Rosenheim

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat als Träger öffentlicher Belange mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2021 das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

3. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz-Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt a.a.O., S. 127 ff; Sendler a.a.O., S. 324 ff, Wahl a.a.O., S. 312 Hausmann, a.a.O., S. 297 ff).

4. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1.000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt. Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.
5. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerks Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BlmSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. m. Tarif Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1. i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001

Die Investitionskosten wurden von dem Antragsteller mit 1,9 Mio € angegeben.

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio € 5.750,00 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten. Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Die Baugenehmigungsgebühr würde insgesamt 315,00 € (Gebühr Bauplanungsrecht 240,00 €: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVZ; 2 v. T. der Baukosten / Gebühr Bauordnungsrecht: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVZ; bis zu 2 v. T. der Baukosten mindestens 75,00 €) betragen. Die Baukosten wurden von der Antragstellerin mit 120.000,00 € angegeben. Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 12.986,25 €.

Hinweis: Die Kostenrechnung wurde antragsgemäß in PDF-Format per E-Mail übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

Blabsreiter